

## Antrag

Guten Tag,

vielen Dank noch mal für das Telefongespräch vom 13.12.2023 und Ihren (aus Ihrer Sicht vollkommen korrekten) Bescheid vom 14.12.2023.

Da mir nunmehr jedoch gewisse fachliche Informationen vorliegen, wollte ich über Sie die zuständige Abteilung in Ihrem Hause auf diese für die dort arbeitenden Menschen scheinbar "neuen" Erkenntnisse hinweisen.

Ich hatte danach gefragt, ob das Innenministerium irgendwas zur Verwendung des Landeswappens bei Landesbehörden wüsste. Polizeibehörden sind Landesbehörden. Und dazu gibt es die im Folgenden aufgeführten drei Erlasse des Innenministeriums, die sehr genau den Polizeibehörden vorschreiben, in welchen Farben das Wappen auf Amtsschildern sein sollte und wie dieses Amtsschilder aussehen sollten.

Die eigenen Erlasse sollten bekannt sein. Insbesondere ein derzeit noch gültiger (!) Erlass sollte im eigenen Hause bekannt sein. Es ist sogar das Wort "Hoheitszeichen" und das Wort "Landeswappen" im aktuell gültigen Erlass enthalten.

Haben Sie keine Möglichkeit die eigenen Erlasse nach Stichworten zu durchsuchen?  
Oder haben Sie die eigenen Erlasse auf meine Anfrage hin nicht nach Stichworten durchsucht?  
Oder haben Sie die Stichworte so schlecht gewählt, dass der eigene aktuell gültige Erlass dabei nicht gefunden wurde?

Womöglich fällt mit diesen neuen Informationen ja doch noch auf, dass es noch einige weitere Erlasse, Verordnungen etc. in Ihrem Hause gibt, die entsprechende Stichworte enthalten und näherliegender Weise zu beauskunfteten wären.

Wegen offensichtlicher Unrichtigkeit ist Ihr Bescheid vom 15.08.2023 damit wohl \*nichtig\* und ich bekomme sicherlich ganz automatisch einen neuen Bescheid von Ihnen, in dem Sie darlegen, welche internen Erlass-Datenbanken und anderen Datenbanken mit welchen Stichworten gefüttert wurden, um Erlasse und andere Dokumente zu finden, um eine entsprechende IZG-Auskunft zu geben.

Dass man im eigenen Hause (!) keine Ahnung hat, was man selbst (!) an Erlassen zu Wappen an Polizeibehörden erlassen hat, führt natürlich auch zu diesem Wildwuchs in der ganzen Stadt, ja im ganzen Land, dass halt "irgendwas" in allen bunten Farben und ohne jegliche Einheitlichkeit an Polizeibehörden hängt.

Ein paar Beispiele:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/nutzung-des-wappens-von-schleswig-holstein/834774/anhang/abwandlungen-des-landeswappen-bei-der-polizei-in-kiel-besser.pdf>

<https://fragdenstaat.de/anfrage/nutzung-des-wappens-von-schleswig-holstein/845604/anhang/wappen-vergleich.pdf>

<https://fragdenstaat.de/anfrage/nutzung-des-wappens-von-schleswig-holstein/824879/anhang/vergleich-der-wappen-aus-dem-hoheitszeichengesetz-und-vom-eingang-der-polizeistation-flensburg-nord-neustadt-30-24939-flensburg.pdf>

Vom 15.04.1999 stammt der Hoheitszeichenerlass, Erlass IV 202 - 113.03 der für Amtsschilder das A3 Format (29,7 x 42 cm) vorschrieb, Wappen oben, Amtsbezeichnung unten.

Bei mehreren Behörden 29,7 \* 30 cm Wappenschilder und darunter je Behörde ein Schild mit der Amtsbezeichnung:

12 cm für ein einzeliliges oder 17 cm für ein zweizeiliges

Im Allgemeinen die Farbgebung schwarz-weiß und für Polizei grün-weiß.

Vom 05.04.2005 stammt der Erlass IV 432-50.10 der die Farbe blau-weiß statt grün-weiß vorschrieb.

Vom 20.09.2018 stammt der Erlass IV 4010-50.10, der obiges inhaltsgleich für die Polizei zusammenfasst, weiterhin mit der Farbgebung blau-weiß, "im oberen Teil das in Blau-Weiß-Zeichnung gehaltene Landeswappen", angeblich bis heute in Kraft, siehe

<https://fragdenstaat.de/anfrage/erlass-iv-432-50-10-aus-april-2005/859655/anhang/50-10-iv4010-20180920-amtsschilderpolizeibehoerden.pdf>

Mit freundlichen Grüßen

## **Nachricht**

Anrede,

vielen Dank für den Hinweis auf die weiteren IZG-Verfahren, insbesondere Ihren Antrag auf Zugang zum Erlass IV 432-50.10 aus 2005.

Im Ministerium verfügen wir über keine verlässlichen zentralen Suchmöglichkeiten in unserem elektronischen Aktenbestand und weiteren datenhaltenden Systemen. Zur Bearbeitung von IZG-Anträgen werden die betroffenen Fachbereiche deshalb aufgefordert zu prüfen, ob und in welchem Umfang diese über Informationen verfügen, die dem Anspruch aus § 3 IZG-SH unterliegen.

Auf Grundlage Ihrer E-Mail vom gestrigen Tage habe ich den Vorgang zur ergänzenden Prüfung in die Polizeiabteilung gegeben. Gleichzeitig nehme ich diesen Fall auch zum Anlass zu prüfen, ob wir unsere Prozesse optimieren können.

Mit freundlichen Grüßen

## **Antwort**

Anrede,

ich komme zurück auf meine Nachricht vom 21.12.2023. Die Recherche in der Polizeiabteilung hat keine weiteren Hinweise ergeben, die über die Informationen hinausgehen, die Ihnen die Abteilung am 20. und 21.12.2023 zur Verfügung gestellt hat ([Frag den Staat #294996](#)).

Ich bitte Sie zu entschuldigen, dass wir diese Informationen nicht bereits im August bei der Recherche aufgefunden haben.

Mit freundlichen Grüßen